

Kanzleiinformation

Nachdem nun beinahe sechs Monate seit der für die Betroffenen niederschmetternden Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Sachen von Maltzan u. a. vs. Deutschland vergangen sind, halten wir es für angebracht, Ihnen unsere weiteren rechtlichen Schritte vorzustellen, wobei wir zu dem Ergebnis gelangt sind, dass durchaus auch auf nationaler Ebene Rehabilitierungsverfahren von Opfern der Boden- und Industriereform mit guten Erfolgchancen betrieben werden können, und zwar sinnvollerweise ausschließlich nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG). Dies gilt zumindest dann, wenn die Betroffenen nicht von vornherein auf vermögensrechtliche Folgeansprüche verzichten möchten. Dazu gleich mehr.

1. Beschwerden zum EGMR sowie UN-Menschenrechtsausschuss

Wir haben in persönlichen Gesprächen, Vorträgen und Veröffentlichungen den Betroffenen der Boden- und Industriereform angeraten, weitere Beschwerden zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sowie zum UN-Menschenrechtsausschuss mit der Begründung einzureichen, die Betroffenen würden willkürlich aus dem Anwendungsbereich des strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes ausgeschlossen, was nach derzeitiger Rechtslage bis auf ganz wenige Ausnahmefälle ja auch die Realität ist. An diesem Weg halten wir auch unbeirrt fest. Nach fortgesetzter Auswertung der obergerichtlichen und verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung und Literatur sowie nach intensiven Gesprächen mit Fachjuristen sind wir nun der Meinung, dass auch auf nationaler Ebene hier das letzte Wort noch nicht gesprochen ist. Denn das Bundesverfassungsgericht hat bisher sämtliche Beschwerden, welche von diversen Verfahrensbevollmächtigten gegen den Ausschluss aus dem Anwendungsbereich des § 1 Abs. 5 StrRehaG eingelegt wurden, nicht zur Entscheidung angenommen, ohne sich zur Sache zu äußern. Damit ist zwar formal gesehen der Rechtsweg erschöpft; doch wird das Bundesverfassungsgericht nach Überwindung sämtlicher äußerst komplizierter Zulässigkeithürden, die sich teilweise nicht einmal aus dem Gesetz ergeben, in absehbarer Zeit gezwungen sein, sich hier auch zur Sache zu äußern. Entsprechende Verfahren werden von uns bereits betrieben.

2. Strafrechtliche Rehabilitierung

Schon aus dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 StrRehaG ergibt sich zunächst, dass die Betroffenen der Boden- und Industriereform nicht generell aus dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgeschlossen sind, da hiernach alle strafrechtlichen Entscheidungen aus der Zeit vom 08.05.1945 bis zum 02.10.1990 auf Antrag für rechtsstaatswidrig erklärt werden können und aufzuheben sind, soweit sie mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar sind. Eine dem § 1 Abs. 1 S. 3 VwRehaG entsprechende gesetzliche Regelung gibt es im StrRehaG zu Recht nicht. Es hat auch ersichtlich außer dem OLG Brandenburg kein anderes Obergericht die Auffassung vertreten, dass der in § 1 Abs. 8 a VermG normierte Restitutionsausschluss einer strafrechtlichen Rehabilitierung entgegenstehen würde. Es kommt also für die Betroffenen entscheidend darauf an, ob gegen sie persönlich ein konkreter Schuldvorwurf erhoben wurde und die gegen sie im Einzelfall verhängten Vertreibungs- und Verfolgungsmaßnahmen strafrechtlichen Charakter hatten. Hiergegen wird von den Obergerichte im Wesentlichen eingewandt, dass es sich zum einen bei den Maßnahmen der Boden- und Industriereform um Verwaltungsmaßnahmen gehandelt hätte und es darüber hinaus hier an einer hinreichenden Individualisierung des Schuldvorwurfes fehle. Es habe sich hier vielmehr primär um plakative, ideologisch begründete Vorwürfe gegen bestimmte Gruppen der Bevölkerung gehandelt, nicht jedoch um konkrete Schuldvorwürfe gegen einzelne Betroffene; diese seien „*scheinrational und ideologisch bemänteltes Verwaltungsunrecht*“ (OLG Brandenburg). Dies ist bis heute die geltende Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.

Bereits in seinem Beitrag in der Festschrift zum 180-jährigen Bestehen der Karl Heymanns-Verlag KG mit dem Titel „*Verfassungsrecht im Wandel*“ hat Prof. Schmidt-Jortzig ausgeführt, dass die Heraussetzungen der Betroffenen nicht zu Gunsten öffentlicher Zwecke in geordnetem Verfahren und mit Entschädigungen erfolgt seien, sondern mit organisiertem Strafcharakter, personenbezogen und entschädigungslos abliefen. Dies war auch zumindest bis 1990 allgemeine Auffassung. Es ging also nicht primär um eine ideologisch bedingte Diffamierung einzelner Bevölkerungsgruppen; sondern vielmehr wurde gegen jedes einzelne Mitglied dieser diffamierten Gruppen ein individueller Schuldvorwurf, nämlich Nazi- und Kriegsverbrecher gewesen zu sein, erhoben und zur Rechtfertigung der gegen jeden einzelnen konkret verhängten Vertreibungsmaßnahmen, welche dann de facto die Vermögenseinziehung bewirkt haben, angeführt.

In seinem bereits viel zitierten Beschluss vom 19.10.2004 (Az. 2 BvR 779/04) hat das Bundesverfassungsgericht nun ausgeführt, dass auch rein faktische Verfolgungsmaßnahmen zur Rehabilitierung führen können. Erfasst würden durch das strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz danach auch die Fälle, in denen Personen wegen ihres von der Norm abweichenden sozialen Verhaltens als gesellschaftlich lästig empfunden und deshalb verfolgt wurden. Exakt so verhielt es sich aber bei den Opfern der Boden- und Industriereform, welche als jeweils ge-

ächtete und aus dem Gesellschaftssystem ausgeschlossene Personen individuell verfolgt und vertrieben wurden. Hierbei diente die sogenannte Boden- und Industriereform lediglich als Deckmantel für die strafrechtliche Verfolgung. Das Bundesverfassungsgericht dürfte daher erhebliche Schwierigkeiten haben, die Maßnahmen, welche gegen die Betroffenen der Boden- und Industriereform konkret im Einzelfall verhängt wurden, nicht als strafrechtliche Maßnahmen mit personenbezogenen Schuldvorwurf zu werten. Mit diesen Ausführungen des BVerfG werden sich künftig die Land- und Oberlandesgerichte, wollen sie sich nicht dem verfassungsrechtlich relevanten Verstoß gegen das Willkürverbot aussetzen, fortan auseinandersetzen müssen.

Vor diesem Hintergrund, insbesondere auf Grund der oben zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.10.2004, haben wir uns entschlossen, zunächst verstärkt auf nationaler Ebene strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren zu betreiben und fortzusetzen, was im Übrigen auch Voraussetzung ist für die nach wie vor angestrebten Verfahren vor dem EGMR und dem UN-Menschenrechtsausschuss. Sofern ein Mandant nach Belehrung nicht ausdrücklich etwas anderes wünscht, möchten wir Beschwerden zu den internationalen Institutionen noch kurzzeitig zurückzustellen.

In den von uns vor nationalen Gerichten betriebenen strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren müssen wir nun nach dem oben Gesagten in jedem Einzelfall ganz individuell und konkret darlegen, welche Maßnahmen gegen den jeweiligen Beschwerdeführer unter dem Deckmantel der sogenannten Boden- und Industriereform verhängt wurden. Hierzu ist es erforderlich, dass die Betroffenen möglichst genau ihr jeweiliges Vertreibungsschicksal schildern und, sofern dies möglich ist, mit Dokumenten, eidesstattlichen Versicherungen von Zeitzeugen etc. belegen. Wir müssen hier darauf abstellen, dass die Boden- und Industriereform aus zwei Rechtsakten bestand, nämlich einmal dem Wegnahmeakt und zum anderen die darauf folgende Zuteilung der Vermögenswerte an Neubauern etc. Bei diesem Zuteilungsakt, an dem der sogenannte Alteigentümer nicht beteiligt war und der für diesen deshalb rechtlich unerheblich ist, handelte es sich um die eigentliche Boden- und Industriereform im engeren Sinne, welche sicherlich als verwaltungsrechtliches Handeln zu qualifizieren ist. Davon zu unterscheiden sind jedoch die gegen die jeweiligen Alteigentümer im konkreten Einzelfall verhängten Wegnahmeakte, welche notwendigerweise der sogenannten Boden- und Industriereform im eigentlichen Sinne, nämlich der Neuverteilung zum Zweck der Herstellung einer neuen Eigentumsstruktur, vorausgehen mussten. Entscheidungserheblich ist allein darauf abzustellen, welchen Rechtscharakter diese Wegnahmeakte im Einzelfalle hatten. Wurde das Vermögen durch Repressionsmaßnahmen wie Vertreibung, Kreisverweis, Lagereinweisung etc. entzogen, so handelte es sich eindeutig um strafrechtliche Maßnahmen im materiellen Sinne, welche unter das StrRehaG fallen. Die Vermögensentziehung erfolgte regelmäßig auch gerade durch diese Verfolgungsmaßnahmen, denn in den meisten Fällen wurde den so genannten

Alteigentümern gerade durch die Vertreibung, den Kreisverweis, die Lagereinweisung etc. die Verfügungsbefugnis über ihr Vermögen endgültig entzogen. Durch die Bodenreformverordnung selbst wurde den Alteigentümern das Vermögen unstreitig nicht entzogen, sondern dazu bedurfte es stets des konkreten tatsächlichen Zugriffs in jedem Einzelfall. Diese Zugriffe dienten der Existenzvernichtung von aus klassenkämpferischer Sicht unliebsamen Mitgliedern der Gesellschaft und sind damit eindeutig strafrechtlicher Natur. Der gegenüber dem jeweiligen Alteigentümer erhobene individuelle Schuldvorwurf kommt zwar bereits in dem jeweils verhängten Verfolgungsakt zum Ausdruck, teilweise wurden jedoch zusätzlich noch konkrete Schuldvorwürfe gegen die Betroffenen in mündlicher oder schriftlicher Form vorgebracht, was, sofern möglich, so exakt es geht dargestellt und belegt werden sollte.

Zur Durchführung einer auch in rechtsstaatlichen Formen grundsätzlich denkbaren Boden- und Industriereform verbietet es sich, die Alteigentümer aus ihrer Heimat zu vertreiben, ihnen jegliche Existenzgrundlage zu nehmen und sie teilweise auch noch physisch zu vernichten. Man hätte die Betroffenen sicherlich zu Landabgaben heranziehen, möglicherweise sogar entschädigungslos land-, forst-, gewerbliche sowie Industriebetriebe teilweise sozialisieren können; aber man durfte die hiervon Betroffenen nicht aus der sozialen Friedensordnung ausgrenzen, indem man ihre wirtschaftliche Existenz vernichtete, sie aus ihrer Heimat vertrieb und sich selbst überließ. Allein dies zeigt, dass hier Strafmaßnahmen lediglich unter dem Vorwand einer Boden- und Industriereform durchgeführt wurden.

Die Betroffenen sollten auch aus einem anderen Grund das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren betreiben, weil hierdurch u. U. Veräußerungen von Grund und Boden durch die BVVG etc. bis zur abschließenden Rehabilitierungsentscheidung gestoppt werden können. Entsprechende Verfahren werden von uns bereits auf allen Ebenen betrieben. Sollte diese Vorgehensweise für Sie relevant sein, so können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen.

3. Risiken der moralischen Rehabilitierung nach § 1a VwRehaG wegen der erlittenen Vertreibung

Seit Kurzem wird den Betroffenen auch angeraten, Rehabilitierungsanträge nach § 1a VwRehaG zu stellen mit dem Ziel, den grob rechtsstaatwidrigen Verfolgungscharakter der Vertreibung förmlich feststellen zu lassen. Von einer solchen Vorgehensweise müssen wir jedoch dringend abraten, da die Betroffenen ansonsten Gefahr laufen, ihre vermögensrechtlichen Folgeansprüche in dem Verfahren auf strafrechtliche Rehabilitierung als Vertreibungsschaden nicht geltend machen zu können.

Es sei darauf hingewiesen, dass Rehabilitierungen gem. § 1a VwRehaG nicht erst seit kurzer Zeit erfolgen, sondern dass unsere Kanzlei bereits im Juli 2003 ein Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg (Az. 5 A 964/02 MD) erstritten hat, worin die Ausweisung der Betroffenen aus ihrem Heimatkreis für rechtsstaatswidrig erklärt wurde. Da wir in dieser Entscheidung keineswegs einen Erfolg, sondern vielmehr eine Gefahr für die Betroffenen erkannt haben, haben wir unmittelbar nach Zustellung des Urteils die Klage innerhalb der Rechtsmittelfrist nachträglich zurückgenommen und damit das Urteil unwirksam gemacht, um den Mandanten nicht den weiteren Weg zur Realisierung auch vermögensrechtlicher Folgeansprüche zu verbauen. Denn nach der bestehenden Gesetzeslage können die Betroffenen zwar über § 1a VwRehaG erreichen, dass sie wegen der gegen sie verhängten Vertreibungs- und Verfolgungsmaßnahmen moralisch rehabilitiert werden, doch nützt ihnen das nur wenig, denn wegen der Bestimmung des § 1 Abs. 3 VwRehaG werden sie von den sich ansonsten an eine Rehabilitation anschließenden Restitutionsmaßnahmen von vornherein ausgeschlossen. Mit einer bestandskräftigen verwaltungsrechtlichen Rehabilitation gem. § 1a VwRehaG, welche die Rehabilitierungsbehörden zwischenzeitlich bereitwillig ausstellen da vermögensrechtliche Folgen hiermit nicht verbunden sind, setzen sich die Betroffenen völlig ohne Not der derzeit nicht zu überschauenden Gefahr aus, zukünftig das Verfahren auf strafrechtliche Rehabilitation mit seinen auch vermögensrechtlichen Folgen nicht mehr betreiben zu können. Zum einen wird man ihnen nämlich dann entgegen halten können, dass für ein weiteres strafrechtliches Rehabilitierungsverfahren das Rechtsschutzbedürfnis fehle, weil sie ja bereits auf verwaltungsrechtlichem Wege moralisch rehabilitiert seien; noch schwerer wiegt aber, dass die Betroffenen, wenn sie die Vertreibung als verwaltungsrechtliche Maßnahme selbst qualifiziert haben, in einem Verfahren nach dem StrRehaG nicht mehr behaupten können, diese seien strafrechtlicher Natur gewesen. Da die Verfolgungsmaßnahmen nicht gleichzeitig strafrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Natur sein können, besteht die Gefahr, dass nach bestandskräftiger verwaltungsrechtlicher Rehabilitation eine weitere strafrechtliche Rehabilitation mit den entsprechenden vermögensrechtlichen Folgen endgültig ausgeschlossen ist. Ist nämlich ein bestandskräftiger verwaltungsrechtlicher Rehabilitierungsbescheid im Raum, so kann dieser auch nicht durch Rücknahme des ursprünglich gestellten Antrages wieder beseitigt werden. Sollte dagegen zukünftig z. B. § 1 Abs. 1 S. 3 VwRehaG gestrichen und den Betroffenen damit der Weg auch zu einer materiellen Wiedergutmachung nach verwaltungsrechtlicher Rehabilitation eröffnet werden, so können die Betroffenen dann immer noch, derzeit bis zum 31.12.2007, einen Antrag auf verwaltungsrechtliche Rehabilitation stellen und ggf. noch anhängige Anträge auf strafrechtliche Rehabilitation zurücknehmen.

So wichtig für die Betroffenen sicherlich gerade auch die moralische Rehabilitation ist, so kann sie sich doch als Danaergeschenk erweisen, wenn den Betroffenen hierdurch der Weg zu einer gerechten, d. h. auch materiellen Wiedergutmachung endgültig versperrt werden würde. Dies ist derzeit keineswegs auszuschließen.

Zusammenfassend können wir nur empfehlen, zuerst auch auf nationaler Ebene das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren mit exakter Antragstellung und sorgfältiger Herausarbeitung des konkreten Einzelfalles zu betreiben. Auf internationaler Ebene werden wir zur gegebenen Zeit für unsere Mandanten weitere Beschwerden einreichen, auch mit dem Ziel, notfalls auf diese Weise internationalen Druck auf die nationale Rechtsprechung und die Politik zu erzeugen. Dies ist sicherlich auch hilfreich gerade für die Bemühungen der FDP, die sich nach erfolgreichem Wahlausgang für die Einsetzung einer Regierungskommission zur Frage der Rehabilitierung der Enteigneten einsetzen will.

4. Unwürdigkeitsprüfungen im Verfahren auf Gewährung von Ausgleichsleistungen

Abschließend müssen wir leider feststellen, dass die Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen verstärkt dazu übergehen, den Betroffenen selbst die spärlichen Leistungen nach dem Ausgleichleistungsgesetz wegen angeblicher Unwürdigkeit nach § 1 Abs. 4 AuslG zu versagen. In allen hier an uns herangetragenen Fällen sind die Bescheide aus tatsächlicher und/oder rechtlicher Sicht nicht haltbar. Gerade der Begriff des „*erheblichen Vorschubleistens*“ ist wegen seiner inhaltlichen Unklarheit und Unbestimmtheit geradezu ein Einfallstor für Willkürentscheidungen. Besonders dann, wenn in derartigen Fällen die Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen einfach ungeprüft die seinerzeitigen Feststellungen der Bodenkommissionen etc. übernehmen, sollten diese Entscheidungen nicht hingenommen werden. Auch hier ist es wichtig, die im Einzelfall erhobenen Vorwürfe sorgfältig aufzuklären und zu widerlegen, wobei hier auch auf Entscheidungen anlässlich eines Entnazifizierungsverfahrens oder des Lastenausgleichsverfahrens herangezogen werden können. Auch sollten hier verfassungsrechtliche Bedenken von Anfang an geltend gemacht werden.

5. Fazit

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Betroffenen die sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene durchaus noch bestehenden Chancen auf eine gerechte Wiedergutmachung in jedem Falle nutzen sollten. Wir werden jede rechtliche Möglichkeit, die realistischerweise Erfolgchancen bietet, für uns und unsere Mandanten wahrnehmen, da die derzeit bestehende Rechtslage in einem Land, das sich als Rechtsstaat bezeichnet, nicht hinnehmbar ist.

Bad Ems, 15.09.2005

Dr. Thomas Gertner

Sylvia von Maltzahn